

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-885/2023
	<b>Status:</b> öffentlich
	<b>Sitzungsdatum:</b> 27.09.2023/25.10.2023
<b>Beschlussfassung von einer überplanmäßigen Ausgabe</b>	
<b>Finanzverwaltung</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister, Finanzverwaltung

**Gesetzliche Grundlagen:** § 105 (1) Kommunalverfassungsgesetz LSA

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 115.000 € zur Deckung der Mehrkosten im Produkt 533120 Trinkwasser.

<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Summe</b>	<b>Erläuterung</b>
722100	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	99.934,90 €	Havarien / offene Rechnungen aus dem Wechsel der Wasserzähler 2022
724100	Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen	11.276,91 €	Stromversorgung
729100	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	845,29 €	Verwaltungskosten Übergabe Zählerdaten TW Uftrungen
743102	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten	859,02 €	Trinkwassergebührenkalkulation

Die Finanzierung erfolgt aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.

**Begründung:**

Gemäß dem § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz entscheidet der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro beträgt oder diesen Wert übersteigt.

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	.....
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 19  
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates